

Satzung des StadtSportVerbandes Witten e.V.

Vorbemerkung

In allen Punkten dieser Satzung, in denen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „StadtSportVerband Witten e.V.“ (nachfolgend SSV genannt), hat seinen Sitz in Witten und ist eine Gemeinschaft der Sportvereine im Stadtgebiet Witten. Als rechtlich selbständige Organisation gehört der SSV dem Kreissportbund Ennepe-Ruhr-Kreis an.

§ 2 Zweck des SSV

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SSV ist die Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit.
- (2) Der SSV fördert die Sportentwicklung und setzt sich für ein attraktives, zeitgemäßes Sportstättenangebot ein.
- (3) Er berät und unterstützt seine Mitgliedsvereine insbesondere bei der Schaffung von neuen Organisationsmodellen und bei Eigeninitiativen zur Übernahme, Verwaltung und Renovierung/Neubau von Sportstätten.
- (4) Der SSV erfüllt Aufgaben nach dem Kooperationsvertrag mit der Stadt Witten.
- (5) Der SSV ist parteipolitisch neutral.
- (6) Der SSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf kein Verein u. keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der SSV vertritt den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie der Stadt Witten und in der Öffentlichkeit. Er regelt die zusammenhängenden Interessen seiner Mitgliedsvereine.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem SSV können nur Sportvereine mit Sitz im Gebiet der Stadt Witten angehören.
- (2) Mit der Aufnahme eines Sportvereins in eine Mitgliederorganisation des LSB kann der Sportverein auch Mitglied des SSV werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Sportverein muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde beim Vorstand einlegen. Sofern dieser die Beschwerde verwirft, steht dem Betroffenen innerhalb von drei Monaten die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedervereins aus dem SSV kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand des SSV erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Auflösung des Vereins oder durch Verlust der Mitgliedschaft im LSB.
- (4) Der Ausschluss ist nur durch qualifizierten Beschluss (2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung möglich bei
 - schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SSV,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob verbandsschädigendem Verhalten.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzungen durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 6

Organe des SSV

Organe des SSV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Fachschaftsleiterversammlung

c) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien des SSV, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, entscheidet über den Finanzplan des SSV (Beiträge) sowie den Wirtschaftsplan (Mittel der Stadt) und setzt die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Änderungen der Satzung und die der Versammlung vorliegenden Anträge.

Die Versammlung wählt einen

- Vertreter für den Leistungssport,
- einen Vertreter für den Breiten-/Freizeit-/Gesundheitssport,
- einen Vertreter für den Behindertensport,
- einen Vertreter für Organisationsfragen,
- sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder. Diesen werden nach Bedarf, im Rahmen der Vorstandsarbeit, bestimmte Aufgabenfelder zugewiesen.

Einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Diese Versammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die nicht in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes

- Drei Vertreter der Stadt Witten, davon zwei Vertreter des Sportausschusses und ein Vertreter gem. § 113 der Gemeindeordnung NRW (§ 9 Buchstabe f),
- Ein Vertreter der Sportjugend (§ 9 Buchstabe g),
- Ein Vertreter der Sportabzeichenprüfer (§ 9 Buchstabe h) und
- Zwei Vertreter der unter § 8 (3) gewählten Fachschaftsvertreter (§ 9 Buchstabe i),

werden in der auf ihrer Bestellung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende u. Ehrenmitglieder für den Vorstand benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von § 9 (2) Buchstabe f) werden für 36 Monate gewählt.

Die Vertreter der Stadt werden in der auf ihrer Bestellung folgenden Mitgliederversammlung für die Zeit der Bestellung bestätigt.

- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- (3) Nach Möglichkeit findet die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes binnen zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Witten statt. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand leitet die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zu.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- (6) Vereine bis 500 Mitglieder haben je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme. Vereine über 500 Mitglieder haben pro weitere angefangene 200 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr.
- (7) Kein Vereinsvertreter darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Vereine ist nicht zulässig.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- (9) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen, und zwar auf eine Woche.
- (10) Unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschlussfähig.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 8

Fachschaftsleiterversammlung

- (1) Die Fachschaften sind die Interessenvertreter ihrer Sportart. Jeder Verein im SSV delegiert einen Vertreter in die entsprechende Fachschaft. Sollte eine Sportart nur einmal am Ort ausgeübt werden, so stellt der Verein für diese Sportart den Fachschaftsleiter. Die von den Vereinen bzw. Abteilungen delegierten Vertreter wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Fachschaftsleiter.
- (2) Die Fachschaftsleiterversammlung setzt sich aus den Leitern der einzelnen Fachschaften zusammen.
- (3) Sie wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in den Vorstand des SSV.
Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (4) Der gewählte Vorsitzende der Fachschaftsleiterversammlung oder sein Stellvertreter beruft die Versammlung ein und leitet sie; im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden geschieht dies durch den geschäftsführenden Vorstand des SSV.
- (5) Jede einberufene Fachschaftsleiterversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Bei Mitgliederversammlungen zur Neuwahl des Vorstandes des SSV muss die Fachschaftsleiterversammlung vor der Versammlung des Verbandes stattfinden. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Vertreter mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin eingereicht werden. Der Vorsitzende leitet die Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung den Fachschaftsleitern zu. Antragsberechtigt sind alle Fachschaften.
- (8) Eine außerordentliche Fachschaftsleiterversammlung kann auf Beschluss mindestens eines Drittel der im SSV organisierten Fachschaften einberufen werden.
- (9) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vertreter für den Leistungssport (§ 7 (1))
 - b) dem Vertreter für den Breiten-/Freizeit-/Gesundheitssport (§ 7 (1))
 - c) dem Vertreter für den Behindertensport (§ 7 (1))
 - d) dem Vertreter für Organisationsfragen (§ 7(1))
 - e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern nach § 7 Abs. 1 mit noch zuzuweisenden Aufgabenfeldern
 - f) drei Vertretern der Stadt Witten, davon zwei Vertretern des Sportaus-

schusses und einem Vertreter gem. § 113 der Gemeindeordnung NRW

- g) dem in der Jugendversammlung zu wählenden Vertreter der Sportjugend (§ 12)
 - h) dem von den Sportabzeichenprüfer zu wählenden Vertreter (§ 13)
 - i) dem in der Fachschaftsleiterversammlung zu wählenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 8 (3))
 - j) dem hauptamtlichen Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
- (3) Der Geschäftsführer lädt nach der Mitgliederversammlung zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Weiterentwicklung der sportlichen Gesamtstruktur
 - b) Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen
 - c) Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Gremien, insbes. die Vertretung der Mitglieder gegenüber den örtlichen Behörden; die Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss der Stadt Witten
 - d) Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Vereine
 - e) Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen
 - als Reaktion auf den demographischen Wandel
 - Änderung der „Sportbedürfnisse“ (Sportarten, Sportanlagen)
 - zur Förderung der Eigenverantwortung der Vereine für Sportstätten
 - f) Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Förderung des „Sports für alle“, des Breiten- und Leistungssports, insbes. die Förderung des Erwerbs des Sport- und Leistungsabzeichens
 - h) Erstellung des jährlichen Finanzplanes (Mittel des SSV) und Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Mittel der Stadt Witten)
 - i) Mitbestimmung bei der Wahl des Geschäftsführers

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den

Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Im geschäftsführenden Vorstand sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich je alleine. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.
Bis zur Neuwahl bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des SSV beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer des SSV wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Vorstand des SSV gestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gesamtkoordination der Arbeit des SSV
 - b) Vorbereitung der Grundsatzentscheidungen
 - c) Erarbeitung von
 - Sportförderrichtlinien
 - Sportförderplan und Umsetzung
 - d) Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
 - e) Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen für die Sportanlagennutzung
 - f) Mitwirkung bei Übernahmeverträgen von Sportanlagen durch Vereine
 - g) Vorbereitung und Durchführung der Sportlerehrung
 - h) Vorbereitung der jährlichen Finanz- und Wirtschaftspläne und deren verantwortliche Umsetzung, die Erstellung der Jahresrechnung und des Kassenberichtes
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
 - k) Schriftführung Jahreshauptversammlung u. Mitgliederversammlung

§ 12

Sportjugend

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der

Satzungen des KSB und des LSB selbständig.

- (2) Die Jugendversammlung wählt den Vertreter der Sportjugend im Vorstand des SSV. Der Gewählte ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13

Vertreter der Sportabzeichenprüfer

Die Versammlung der durch den KSB anerkannten Sportabzeichenprüfer für den Bereich Witten wählt aus ihrer Mitte den Sportabzeichenprüfer in den Vorstand des SSV.

Der Gewählte ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14

Fachgruppen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Fachgruppen einsetzen, denen in der Regel nicht mehr als fünf Personen angehören sollen.

Der Vorsitzende der Fachgruppe sollte Mitglied des Vorstandes im SSV sein.

Die Beschlüsse der Fachgruppen bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Die Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.

- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen, der die geplante Verwendung der Mitgliedsbeiträge beinhaltet, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan, der die Verwendung der Mittel beinhaltet, die die Stadt Witten dem SSV zur Erfüllung städt. Aufgaben zur Verfügung stellt, ist im Vorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die Vorgaben der Stadt Witten zu berücksichtigen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer und bis zu drei Stellvertreter.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des SSV (§ 18) bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen finden durch offene Abstimmung statt. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen sind sie schriftlich und geheim durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, erklärt haben.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag zur Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Witten bzw. seinem Rechtsnachfolger für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

STAND: 08/2014